

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2010 **Ausgegeben und versendet am 5. Jänner 2010** **1. Stück**

1. Gesetz vom 29. Oktober 2009, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird (XIX. Gp. IA 1270 AB 1292) [CELEX Nr. 32006L0123]
 2. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 2009, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Erklärung der Schulfestigkeit von Lehrerstellen an Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen geändert wird
 3. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 2009 über die Höhe der Entschädigung für die Mitbenützung von Kanälen durch die Landesstraßenverwaltung
 4. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 2009, mit der die Verordnung, mit der die Richtsätze, das Pflegegeld für Pflegekinder, die Bekleidungsbeihilfe, der Heizkostenzuschuss, die Wohnkosten und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 festgesetzt werden, geändert wird
-

1. Gesetz vom 29. Oktober 2009, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 23/2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 3 erster Satz wird nach dem Wort „Fremdenverkehrseinrichtungen“ die Wortfolge „und Sondergebiete“ eingefügt.

2. Dem § 14 Abs. 3 wird folgende lit. h angefügt:

„h) Als Sondergebiete sind solche Flächen vorzusehen, die für Bauten bestimmt sind, die sich nach der Art oder den Umständen des jeweiligen Bauvorhabens oder im Hinblick auf die gewachsene Bebauungsstruktur nicht unter lit. a bis g einordnen lassen oder die einer besonderen Standortsicherung bedürfen, wie Erstaufnahmestellen im Sinne von § 59 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 29/2009, Kasernen, allgemeine Krankenanstalten, Klöster, Burgen und Schlösser. Bei der Festlegung von Sondergebieten ist der jeweilige Verwendungszweck auszuweisen.“

3. § 14d Abs. 6 lautet:

„(6) Im Bewilligungsverfahren ist der Standortgemeinde durch Übermittlung der Einreichpläne und Projektbeschreibung samt Branchenmix gemäß Abs. 3 Gelegenheit zu geben, binnen sechs Wochen Stellung zu nehmen. Die Wirtschaftskammer Burgenland und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland sind gleichzeitig von der jeweiligen Einleitung eines Bewilligungsverfahrens durch Übermittlung der Einreichpläne und Projektbeschreibung samt Branchenmix gemäß Abs. 3 in Kenntnis zu setzen.“

4. Dem § 30 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 lit. h treten hinsichtlich bestehender Kasernen, allgemeiner Krankenanstalten, Klöster, Burgen und Schlösser am 1. September 2010 in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

2. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 2009, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Erklärung der Schulfestigkeit von Lehrerstellen an Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen geändert wird

Aufgrund des § 2 Abs. 1 lit. b des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995 - Bgld. LDHG, LGBl. Nr. 62, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 60/2006, sowie aufgrund des § 115 Abs. 7 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 76/2009, wird verordnet:

Die Verordnung über die Erklärung der Schulfestigkeit von Lehrerstellen an Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen, LGBl. Nr. 57/1990, wird wie folgt geändert:

In § 4 entfällt die Wortfolge „Strem 1 Stelle“.

Für die Landesregierung:
Nießl

3. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 2009 über die Höhe der Entschädigung für die Mitbenützung von Kanälen durch die Landesstraßenverwaltung

Aufgrund des § 12 Abs. 3 des Burgenländischen Straßengesetzes 2005, LGBl. Nr. 79, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2007 und der Kundmachung LGBl. Nr. 20/2007, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Höhe der Entschädigung für die Ableitung von auf Landesstraßen anfallenden Oberflächenwässern in Längskanäle der Gemeinde wird wie folgt festgelegt:

1. 132 Euro pro Straßenlaufmeter, wenn die Einleitung des Straßenoberflächenwassers direkt in den gemeindeeigenen Längskanal erfolgt;
2. 45 Euro pro Straßenlaufmeter,
 - a) wenn durch die Landesstraßenverwaltung ein eigener Regenwasserkanal errichtet wird,
 - b) das Oberflächenwasser zunächst in diesen und in weiterer Folge in den gemeindeeigenen Längskanal eingeleitet wird und
 - c) wenn der Regenwasserkanal und der gemeindeeigene Längskanal künftig von der Gemeinde erhalten werden.

(2) Für die Verrechnung des Entschädigungsbetrags ist jene Länge der Straße maßgebend, von der das Straßenoberflächenwasser in den gemeindeeigenen Längskanal eingeleitet wird. Die Beträge sind einmalige Zahlungen, mit denen alle Aufwendungen der jeweiligen Gemeinde für die Dauer des Bestandes der Straße abgegolten sind.

§ 2

(1) Die Entschädigung ist für Längskanäle auf Landesstraßenabschnitten zu entrichten, bei denen der Vollausbau der Straße erstmals nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist.

(2) Unter einem „Vollausbau“ im Sinne von Abs. 1 ist zu verstehen, dass bei einem im Wesentlichen nur aus einer Fahrbahn bestehenden Straßenabschnitt

1. der gesamte Oberbau erneuert und mit weiteren Straßenbestandteilen (zB Gehsteigen, Parkplätzen, Grünflächen, Randsteinen) ausgestattet wird, sowie
2. baulich eine gezielte Einleitung der Straßenoberflächenwässer in den gemeindeeigenen Längskanal hergestellt wird.

Für die Landesregierung:
Mag.^a Resetar

4. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 2009, mit der die Verordnung, mit der die Richtsätze, das Pflegegeld für Pflegekinder, die Bekleidungsbeihilfe, der Heizkostenzuschuss, die Wohnkosten und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 festgesetzt werden, geändert wird

Aufgrund des § 8 Abs. 1, 2 und 10 sowie des § 11 Abs. 2 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 17/2009, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der die Richtsätze, das Pflegegeld für Pflegekinder, die Bekleidungsbeihilfe, der Heizkostenzuschuss, die Wohnkosten und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 festgesetzt werden, LGBl. Nr. 1/2006, in der Fassung LGBl. Nr. 26/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 1

(1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden unbeschadet der §§ 2 bis 4 mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

1. für die Alleinunterstützte oder den Alleinunterstützten	482,60 Euro
2. für die Hauptunterstützte oder den Hauptunterstützten	399,40 Euro
3. für die Mitunterstützte oder den Mitunterstützten	
ohne Anspruch auf Familienbeihilfe	291,40 Euro
mit Anspruch auf Familienbeihilfe	143,00 Euro

(2) Die Richtsätze erhöhen sich für Alleinunterstützte und Hauptunterstützte um einen Zuschlag von 62,10 Euro und für Mitunterstützte um 50,70 Euro monatlich, wenn es sich um erwerbsunfähige Personen oder solche Personen handelt, die auf Grund ihres Lebensalters bei Erfüllung aller Voraussetzungen nach den Sozialversicherungsgesetzen Anspruch auf Gewährung einer Altenpension hätten.“

2. In § 2 Abs. 2 wird der Betrag „321,30 Euro“ durch den Betrag „327,40 Euro“ ersetzt.

3. § 4 lautet:

„§ 4

Das Taschengeld im Sinne der § 11 Abs. 2, § 25 Abs. 4 und § 25 Abs. 5 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 ist in den Monaten Juni und Dezember im doppelten Ausmaß auszuführen. Die Höhe des Taschengeldes, welches den in Anstalten oder Heimen sowie den im Sinne des § 19 Z 8 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 untergebrachten volljährigen Hilfesuchenden zu gewähren ist, wird mit 72,40 Euro monatlich festgesetzt.“

4. Dem § 6 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Änderungen der § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 2 sowie des § 4 in der Fassung der Verordnung, LGBl. Nr. 4/2010, treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

